

## Sitzung vom 16. Dezember 2020

Beschl. Nr. **2020-313**

- K4.5 Kehrichtverbrennung  
K4.2 Abfuhrorganisation, Sammeldienst  
Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen;  
Abstimmungsempfehlung Totalrevision Statuten

### Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis spätestens 2022 zu überarbeiten.

Die Stadt Adliswil ist Mitglied des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen mit Sitz in Horgen. Nach den in den Jahren 2018 und 2019 erfolgten Gemeindefusionen besteht der Zweckverband heute aus neun Gemeinden mit über 125'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Neben dem Betrieb der KVA erbringt der Zweckverband für die Verbandsgemeinden Dienstleistungen wie die Organisation von Separatsammlungen (Karton, Papier, Glas, Grüngut, Metall, Grubengut) und koordiniert gemeinsame Bedürfnisse und Aufgaben.

Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung jeder einzelnen Verbandsgemeinde notwendig.

### Beleuchtender Bericht des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Diese ist zwingend und gilt auch für den Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen.

Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt. Der Vorprüfungsbericht beinhaltete Empfehlungen und Präzisierungen, welche in der vorliegenden Totalrevision vollständig berücksichtigt wurden.

### Wesentliche inhaltliche Änderungen der neuen Zweckverbandsstatuten

Der Zweckverband für Abfallverwertung hat seine Statuten per 1. Januar 2017 revidiert. Die geltenden Statuten sind so neu, dass die Totalrevision nur geringe Änderungen mit sich bringt. Gegenüber den Statuten aus dem Jahre 2017 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen bei den neuen Zweckverbandsstatuten:

- Der Zweckverband heisst neu «Entsorgung Zimmerberg» und nicht mehr Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen.
- Die Anzahl der Betriebskommissionsmitglieder wird von sieben auf neun Personen erhöht, so dass jede Gemeinde Einsitz in der Betriebskommission nehmen kann.
- Die Präsidialverfügung gemäss Gemeindegesetz wird neu erwähnt, um dringende Entscheidungen von geringer Bedeutung fristgerecht treffen zu können.
- Die Anstellung und Entlassung von Personal erfolgt neu durch die Geschäftsleitung und nicht mehr durch die Betriebskommission.
- Die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission müssen neu ihre Interessenbindungen offenlegen.

An den Finanzkompetenzen hat sich gegenüber den aktuellen Statuten nichts geändert.

### **Beschluss der Delegiertenversammlung**

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2020 genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

### **Beschluss der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden mit Beschluss vom 5. Oktober 2020, die revidierten Statuten zu genehmigen.

### **Zuständigkeit**

Gemäss § 79 Gemeindegezetz ist über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an der Urne zu entscheiden. Bei der Statutenänderung handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands, auch wenn die Urnenabstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die politischen Rechte). Dem Grossen Gemeinderat steht, gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

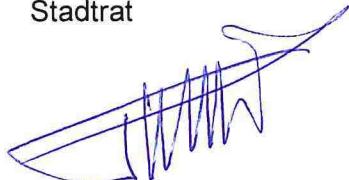
Die Urnenabstimmung ist in allen Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021 vorgesehen. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 Gemeindeordnung, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden zuhanden der Verbandsgemeinde folgende Anträge unterbreitet:
  - I. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen wird gemäss Beilage (Entwurf Statuten gemäss Entscheid Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2020) genehmigt.
  - II. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- 2 Vom Beleuchtenden Bericht, verfasst durch den Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, zuhanden der Verbandsabstimmung wird Kenntnis genommen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
  - 4.1 Büro des Grossen Gemeinderats
  - 4.2 Stadtrat
  - 4.3 Ressortleiter Werkbetriebe
  - 4.4 Betriebskommission Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (mit separatem Schreiben)
  - 4.5 Sitzgemeinde Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, Gemeindeverwaltung Horgen (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat



Farid Zeroual  
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber